

Churf. Durchl. zu Sachsen

gnädigstes Privilegium.

In G O T T E S Gnaden W I R
Johann Georg der Aender / Herzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve / und Berg / des
Heiligen Römischen Reichs Erb = Mar-
schall und Chur = Fürst / Landgraff in Thü-
ringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober = und Nieder =
Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck un
Ravensberg / Herr zum Ravenstein &c. hiermit thun kund /
daß Uns Unser Secretarius, Mathematicus, und Kunst = Kam-
merer / Tobias Beutel / unterthänigst zu vernehmen gege-
ben / wie er sein verfertigtes Cimelium Geographicum Tri-
partitum in öffentlichen Druck geben zu lassen / gesonnen;
Wann er sich aber des schädlichen Nachdrucks befahrete /
So hat Uns er um ein Privilegium darüber / wie auch umb re-
novation des / ihm hiebevör über sein Cetreum ertheilten P ri-
vilegii unterthänigst angelanget. Nun Wir dann seinem
Suchen statt gegeben. Als wollen Wir / daß in Unserm
Churfürstenthum Sachsen / desselben incorporirten Landen
und Stifftern / kein Buchhändler noch Drucker / obbemeldte
zwey Bücher / in den nechsten / von untengesetzten dato an /
zehnen Jahren / weder nachdrücken / noch auch / da dieselben an
andern Orthen gedruckt wären / darinnen verkauffen oder
verhandeln solle / bey Verlust aller nachgedruckten Exem-
plarien / und Funffzig Rheinischer Goldgülden Straffe / von
jeden Nachdruck / die denn zur Helffte Unserer Renth = Kam-
mer / der andere halbe Theil aber ihme Beuteln verfallen;
Dargegen er mehr gemeldte Bücher fleißig corrigiren / auff s
zier =